

v

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen der Version 73 im Vergleich zur Version 72

In diesem Informationsblatt finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der Mautordnung in der Version 73 im Vergleich zur Version 72.

Die Version 73 der Mautordnung tritt mit 1.8.2023 in Kraft. Sie kann auf asfinag.at/mautordnung/ abgerufen werden.

Einführung eines offenen Spurbetriebs an der Mautstelle Schönberg der A 13 – Umstrukturierung von Punkt 2, Teil A II

Die Formulierungen zur Spurführung an den Mautstellen und zur unterschiedlichen Ausgestaltung des Spurbetriebs (geschlossen / offen) wurden so umformuliert, dass aus der Mautordnung klar hervorgeht, welche Spuren von welchen Kraftfahrzeugen benutzt werden können:

- A. Neu aufgenommen wurde die Beschreibung des geschlossenen Spurbetriebs (mit Schranken) in Punkt 2.2.1.
- B. Ab August 2023 wird es – neben dem offenen Spurbetrieb an den Mautstellen von Bosruck- und Gleinalmtunnel (A 9) – auch an der Mautstelle Schönberg (A 13) einen offenen Spurbetrieb für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t hzG geben. Anders als auf der A 9 bekommen Kraftfahrzeuge bis 3,5 t hzG aber keine eigene Spur, sondern es wird auf der „GO-Spur“ einen gemischten Spurbetrieb für Fahrzeuge bis und über 3,5 t hzG geben (äußerste rechte Spur). Dazu wurde in Punkt 2.2.2.3 ein neuer Unterpunkt zur Definition des offenen Spurbetriebs an der Mautstelle Schönberg auf der A 13 hinzugefügt: Kraftfahrzeuge mit einem hzG bis einschließlich 3,5 t dürfen die „GO-Spur“ an der Mautstelle Schönberg nur dann befahren, wenn für das Kfz-Kennzeichen eine gültige Streckenmaut-Berechtigung für den Streckenmaut-Abschnitt Brenner-Gesamtstrecke gekauft wurde oder die Digitale Streckenmaut FLEX aktiviert ist.
- C. Die in Punkt 2.2.3 auch für die A 9 beschriebenen besonderen Mitwirkungspflichten sowie die Beispiele für eine Verwaltungsübertretung in Punkt 7.1. werden auf die A 13 erweitert.

Anhang 8

In den Mustern der Informationsschreiben (Anhang 8) wurden die Kontaktdaten (E-Mail-Adresse etc.) aktualisiert.

Zusätzliche kleinere Änderungen

Im gesamten Text wurden geringfügige Klarstellungen vorgenommen, ohne dass der Inhalt der Mautordnung verändert wurde. Unter anderem wurde in sämtlichen Anhängen eine Vereinheitlichung der Dokumente im Hinblick auf personenbezogene Bezeichnungen vorgenommen (Anhänge 3a bis 3e, 6, 7a und 7b).